



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Frischlufstall“**
gem. Anlage 4 Abschnitt III des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 07.01.2025

Inhalt

1. Variante 1 (= ohne Auslauf)	2
2. Variante 2 (= mit Auslauf)	8



1. Variante 1 (= ohne Auslauf)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung
1.a)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die aus einem befestigten und ganz oder teilweise überdachten Gebäude oder Raum besteht, das oder der die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 Absatz 2, 3, und Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllt,	
1.b) aa)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die so gestaltet ist, dass das Außenklima in jeder Bucht einen wesentlichen Einfluss auf das Stallklima hat,	<p>Das Außenklima muss in jeder Bucht das Stallklima wesentlich beeinflussen und für die Tiere wahrnehmbar sein. Nicht jede einzelne Bucht muss dafür an eine offene Außenwandfläche angrenzen.</p> <p>Um sicher ein Außenklima zu gewährleisten, wird ein Anteil von dauerhaft offenen Außenwand- oder Dachflächen des Stalls von in Summe 10% der Stallgrundfläche (relevant ist der Luftraum aller Stallbereiche, in denen Tiere gehalten werden) empfohlen. Der Anteil von dauerhaft offener Außenwand- oder Dachflächen sollte grundsätzlich in Summe jedoch mindestens 6 % der Stallgrundfläche betragen, um als „Frischlufftstall“ anerkannt werden zu können .</p> <p>Mit Windschutznetzen/Spaceboards ausgestattete Außenwandflächen gelten als offene Flächen, wobei im Falle der Anbringung von Spaceboards bei der Berechnung der Öffnungsfläche nur der Schlitzanteil zwischen den Spaceboards berücksichtigt werden kann. Ein Verschluss darf zeitweise erfolgen, wenn dies im Sinne des Tierschutzes erforderlich ist.</p>
1.b) bb)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die so gestaltet ist, dass jedes Tier	Da die Klimaverhältnisse im Frischlufftstall den Außenklimabedingungen folgen, ist es wichtig, dass allen Schweinen gleichzeitig ein geschützter Bereich (z.B. abgegrenzter Warmbereich, Liegekisten, Tiefstreu, ...) zur Verfügung steht, der den physiologischen Anforderungen der Alterskategorien der Tiere entspricht und, in denen sie vor widrigen Wetter-/Klimaverhältnissen geschützt sind



	<p>jederzeit Zugang zu unterschiedlichen Klimabereichen hat,</p>	
<p>1.b) cc)</p>	<p>Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die so gestaltet ist, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen und faserreichen Beschäftigungsmaterial hat, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient</p>	<p>Nr. 27 und 32 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV: <u>1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien</u> Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). • „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern. • „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein. <p>Organisches Beschäftigungsmaterial, das nicht untersuchbar ist und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden kann, erfüllt als alleiniges Beschäftigungsmaterial nicht die Mindestanforderungen.</p> <p><u>2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:</u> Maximale Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Objekten (Baumwollseile, Jutesäcke): 12 • Raufen (Stroh, Raufutter): 12 (pro Beschäftigungsplatz*) • Beschäftigungsautomaten / -spender: 12 (pro Beschäftigungsplatz*) <p>* Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder einem Beschäftigungsautomaten stehen können, richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können folgende Fressplatzbreiten herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 25 kg 18 cm • 26 bis 60 kg 27 cm • 61 bis 120 kg 33 cm • > 120 kg 40 cm <p>Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch</p>



		<p>tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o.a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.</p> <p>Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z.B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.</p> <p><u>3. Hinweise zum Zugang:</u> Jedes Schwein kann das Beschäftigungsmaterial jederzeit in physiologischer Körperhaltung untersuchen, bewegen und verändern. Wird das Beschäftigungsmaterial nicht frei verfügbar in der Bucht angeboten sondern bspw. in Rohrspendern oder Raufen eingebracht, ist insbesondere darauf zu achten, dass Öffnungen, welche den Zugang zum Beschäftigungsmaterial gewährleisten/begrenzen, so beschaffen und angeordnet sind, dass es den Schweinen unter Beachtung der Materialeigenschaften möglich ist, eine adäquate Menge herauszulösen (z. B. Maschenweite und Stababstand von Raufen, Erreichbarkeit und Weite der Öffnung von Rohrspendern).</p> <p><u>4. Beispiele für Beschäftigungsmaterial:</u> Das Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein. Als Beschäftigungsmaterial (sofern in bewegbarer, untersuchbarer und veränderbarer Form angeboten) zählen unter anderem (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none">• Stroh und Heu in Lang-, Kurz-, Cob- und Pelletform• Silagen (Maissilage, Grassilagen; Lieschkolbensilage)• Trockenschnitzel• Luzerne, Luzernepellets, Luzernecobs• Erbsen-, Sonnenblumen-, Sojaschalen• Trester, Treber• Getreidekleien, Getreideschälkleien, Getreidespelzen
--	--	---



- Grünmehle, Grünmehlpellets; Grünmehlcobs
- Strohpressformen, Stroh/Melasse-Pressformen
- Miscanthus
- Beschäftigungs(rau)futter (hier gilt: mit Rohfasergehalt ab 20 %)
- Hanf-, Sisal- und Baumwollseile
- Jutesäcke
- Torf (Einzelfuttermittel)
- Hobelspäne
- Papierschnitzel (gesundheitlich unbedenklich, d.h. unbedruckt, unbeschichtet, etc.)
- Holz, sofern es leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (z. B. unbehandeltes grünes Weichholz, frische Zweige oder Äste)

Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind unter anderem (nicht abschließende Liste):

- Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können
- CCM (Corn-Cob-Mix)
- Extraktionsschrote
- Getreide, Getreideschrote
- Grießkleien
- Körnermais
- Naturkautschuk
- Melasseblöcke
- Mineral-Lecksteine
- Kunststoffspielzeuge
- Ketten

Weitere Informationen zu Beschäftigungsmaterial sind zu finden unter:

https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit/doc/lgl_broschuerebeschaeftigungschweine.pdf



<p>1.c)</p>	<p>Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:</p> <table border="1" data-bbox="241 625 806 801"> <thead> <tr> <th>Durchschnittsgewicht in Kilogramm</th> <th>Bodenfläche in Quadratmetern</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>über 30 bis 50 kg</td> <td>0,7 m²</td> </tr> <tr> <td>über 50 bis 120 kg</td> <td>1,3 m²</td> </tr> <tr> <td>über 120 kg</td> <td>1,5 m²</td> </tr> </tbody> </table>	Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	über 50 bis 120 kg	1,3 m ²	über 120 kg	1,5 m ²	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb bspw. ggf. abzuziehen: Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten • von Abluftschächten • unter in die Bucht hineinragenden Trögen • unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen <p>Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.</p> <p>Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen. Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden. Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein. Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.</p>
Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern									
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²									
über 50 bis 120 kg	1,3 m ²									
über 120 kg	1,5 m ²									
	<p>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c kann den Tieren eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe des Tierschutzes nicht entgegenstehen.</p>	<p>Aus tierschutzfachlicher Sicht sprechen Gründe des Tierschutzes grundsätzlich gegen eine Unterschreitung der Mindestbodenfläche gemäß Abschnitt III Nr. 1 c, da eine sinnvolle Buchtenstrukturierung bei einem geringeren Flächenangebot kaum möglich ist. Soll den Tieren abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c eine geringere uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden, muss mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Fläche pro Schwein nach Tabelle 1 zur Verfügung stehen und der Anteil an Ohren- und</p>								



Schwanzverletzungen darf im zurückliegenden Jahr nicht über 2 % liegen. Wird in einem abgeschlossenen Durchgang eine Verletzungsrate von über 2% festgestellt, ist bei den folgenden Neubelegungen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Fläche pro Schwein nach Tabelle 2 zur Verfügung zu stellen.

Tabelle 1:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	
über 50 bis 120 kg	1,1 m ²	
über 120 kg	1,4 m ²	

Tabelle 2:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	
über 50 bis 120 kg	1,3 m ²	
über 120 kg	1,5 m ²	



2. Variante 2 (= mit Auslauf)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung
2.a)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 TierSchNutzTV in der Fassung... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt.	
2.b)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.	
2.c)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der TierSchNutzTV zur Verfügung steht (mind. die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach TierSchNutzTV)	<p>Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein eine Mindestfläche als Liegebereich zur Verfügung stehen (Perforationsgrad höchstens 15 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 30 bis 50 kg 0,25 m² • über 50 bis 110 kg 0,375 m² • über 110 kg 0,5 m² <p>Der Liegebereich muss dabei innerhalb eines Gebäudes oder eines Raumes sein, welcher befestigt, ganz oder teilweise überdacht und geschlossen oder überwiegend geschlossen ist. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein.</p>
2.d)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier	Ein Auslauf ist ein separierter Bereich außerhalb eines Stalles welcher den Tieren zusätzlich zu einem, festen, witterungsgeschützten i. d. R. wärme gedämmten (Stall-) Bereich zur Verfügung steht und den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse (z.B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind etc.) und Umwelteindrücke ermöglicht.



	<p>ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.</p> <p>Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann reduziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erforderliche Dauer der Reinigung • oder kurzzeitig, soweit im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich 	<p>Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzTV eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen sowie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>Hat der Auslauf, abgesehen von statisch notwendigen Elementen, keine Überdachung, so kann er unabhängig von den Offenflächen der Außenwände als Auslauf anerkannt werden. Dies ermöglicht z.B. die Nutzung von Innenhöfen als Auslauf.</p> <p>Ist die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Außenwände des Auslaufs, abgesehen von statisch notwendigen Bauelementen und Elementen die für die Ausbruchssicherheit der Schweine zwingend notwendig sind, vollständig offen sein, oder b. mindestens drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein, oder c. ein zu den Fällen a. und b. vergleichbares Öffnungsmaß durch die Kombination der Öffnungsflächen an allen den Auslauf umfassenden Begrenzungsflächen (Außenwände und Dach) aufweisen. <p>Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.</p> <p>Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.</p>
2.e)	<p>Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:</p>	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzTV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb bspw. ggf. abzuziehen: Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten



Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	
über 50 bis 120 kg	1,1 m ²	
über 120 kg	1,4 m ²	

- von Abluftschächten
- unter in die Bucht hineinragenden Trögen
- unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen

Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierHaltKennzG weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.

Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.

Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.

Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.

Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.

Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.